

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Staatsanwaltschaft; Organisation und Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und sechs Staatsanwaltschaften für die Bezirke wahrgenommen.</p> <p>² Je eine Staatsanwaltschaft für die Bezirke ist für folgende Bezirke zuständig:</p> <p>a) Aarau und Lenzburg, b) Zofingen und Kulm, c) Bremgarten und Muri,</p>	<p>¹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und [...] <u>den regionalen Staatsanwaltschaften [...] wahrgenommen. Der Regierungsrat kann zusätzlich zur kantonalen Staatsanwaltschaft weitere kantonsweit zuständige, spezialisierte Staatsanwaltschaften schaffen.</u></p> <p>² [...] <u>Der Grosse Rat bestimmt die [...] Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften. Der Regierungsrat legt die örtliche Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaften fest.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>d) Rheinfelden und Laufenburg, e) Brugg und Zurzach, f) Baden.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaften für die Bezirke führen unter dem Vorbehalt von § 5 alle Strafverfahren in ihren Bezirken. Die Oberstaatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für die Bezirke zur Behandlung zuweisen.</p> <p>⁴ Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die <u>regionalen</u> Staatsanwaltschaften [...] führen unter dem Vorbehalt von [...] <u>Absatz 3^{bis}</u> alle Strafverfahren in [...] <u>ihrem örtlichen</u> [...] <u>Zuständigkeitsbereich</u>.</p> <p>^{3bis} Die kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten. Der Regierungsrat legt die sachliche Zuständigkeit weiterer spezialisierter Staatsanwaltschaften fest.</p> <p>^{3ter} Die Oberstaatsanwaltschaft kann Strafverfahren abweichend von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft zur Behandlung zuweisen.</p>	
<p>§ 4 Oberstaatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>³ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist, ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie mindestens fünf Jahre in Strafverfolgung, Verwaltung, Rechtsprechung oder Advokatur tätig gewesen ist.</p> <p>⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die kantonale Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften für die Bezirke. Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften.</p> <p>⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann zudem jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuteilen.</p> <p>⁶ Sie regelt die Zusammenarbeit mit der Polizei und erlässt dafür in Absprache mit der Leitung der Jugendanwaltschaft und nach Anhörung der Kantonspolizei Weisungen und Richtlinien.</p> <p>⁷ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens bestellt die Oberstaatsanwaltschaft die notwendige und die amtliche Verteidigung.</p>	<p>⁴ Die Oberstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die [...] Staatsanwaltschaften [...] _ Sie sorgt für die einheitliche Gesetzesanwendung sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften.</p> <p>⁵ Der Oberstaatsanwaltschaft stehen im einzelnen Strafverfahren die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwaltschaften zu. Sie kann [...] <u>vorbehältlich der Strafbefehlskompetenz konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen. Zudem ist sie befugt, jederzeit Strafverfahren, die bei einer Staatsanwaltschaft hängig sind, an sich zu ziehen oder einer anderen Staatsanwaltschaft [...] zuzuteilen.</u></p> <p>⁷ Bis zum Abschluss des Vorverfahrens bestellt die Oberstaatsanwaltschaft die notwendige und die amtliche Verteidigung. <u>Sie kann diese Kompetenz an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte delegieren. Die Behörde, welche die notwendige oder die amtliche Verteidigung im Einzelfall angeordnet hat, ist auch für deren Widerruf zuständig.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>⁸ Die Oberstaatsanwaltschaft meldet der für die Koordination zuständigen Person bei der Kantonspolizei die löschungspflichtigen Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. e der interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 ¹⁾. Die Vollzugsbehörde informiert sie nach Abschluss des Vollzugs über Beginn, Unterbruch und Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.</p>		
<p>§ 5 Kantonale Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Regel die Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten und in Spezialfällen. Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Oberstaatsanwaltschaft.</p> <p>² Der kantonalen Staatsanwaltschaft stehen eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor.</p> <p>³ Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretung der Leitung an.</p> <p>⁵ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ SAR [253.050](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>⁶ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.</p>		
<p>§ 6 Staatsanwaltschaften für die Bezirke</p> <p>¹ Den Staatsanwaltschaften für die Bezirke stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Der Regierungsrat kann für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p>	<p>§ 6 <u>[...] Leitung der Staatsanwaltschaften</u></p> <p>¹ Den Staatsanwaltschaften [...] stehen je eine leitende Staatsanwältin oder ein leitender Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung vor. Der Regierungsrat kann für zwei [...] <u>regionale Staatsanwaltschaften</u> eine gemeinsame Leitung und Stellvertretung beschliessen.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte. <u>Gewählt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei <u>regionale Staatsanwaltschaften</u> [...] eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung. <u>Gewählt oder angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat und stimmberechtigt ist.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung, die Geschäftskontrolle sowie die administrative Aufsicht.</p>	<p>⁵ Der Leitung obliegen neben den ordentlichen Tätigkeiten einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts die Umsetzung der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, die interne Geschäftszuteilung [...] <u>sowie</u> die Geschäftskontrolle [...]. <u>Sie kann gegenüber ihren Mitarbeitenden Anweisungen erteilen, wie die Strafuntersuchungen im Einzelfall zu führen sind.</u></p>	
<p>§ 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen und das Anwaltspatent erworben hat sowie stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die einzelnen Strafverfahren im Rahmen der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitung ihrer Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichtspräsidien oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Justizbehörden geführt werden muss.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p>	<p>¹ Der Regierungsrat stellt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften [...] an. Angestellt werden kann, wer ein juristisches Studium abgeschlossen [...] hat [...] <u>und</u> stimmberechtigt ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>⁴ Die Aufsichtskommission der Justiz kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Verwaltungsbehörden geführt werden muss.</p> <p>^{4bis} Sind alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Ausstand, ist eine ausserordentliche Staatsanwältin oder ein ausserordentlicher Staatsanwalt zu ernennen durch</p> <p>a) den Regierungsrat,</p> <p>b) die Aufsichtskommission der Justiz, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder Mitarbeitende der Verwaltung geführt werden muss.</p> <p>⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35 und 40 Abs. 2 nicht.</p>	<p>⁵ Für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die §§ 4 Abs. 5, 35 [...] <u>36 Abs. 3</u> und 40 Abs. 2 nicht.</p>	
<p>§ 8 Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte</p> <p>¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft stellt auf Antrag der Leitung der kantonalen Staatsanwaltschaft oder der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen an.</p>	<p>¹ Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft stellt [...] Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte mit besonderen strafprozessualen Befugnissen an.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>² Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte führen auf Anweisung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte Untersuchungshandlungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen, und Übertretungsstrafverfahren durch.</p> <p>³ Die Leitungen der Staatsanwaltschaften können unter Vorbehalt von § 27 Abs. 3 eine Assistenz-Staatsanwältin oder einen Assistenz-Staatsanwalt ermächtigen, im Einzelfall oder in bestimmten Verfahren selbstständig Untersuchungshandlungen auszuführen. Die einzelnen Untersuchungshandlungen sind in der Ermächtigung festzuhalten. Bei Ermächtigungen für bestimmte Verfahren gehen Anweisungen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts im Einzelfall vor.</p>		
<p>§ 11 Einzelgericht</p> <p>¹ Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ oder eine stationäre Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 61 StGB beantragt.</p>	<p>^{1bis} Es entscheidet als Einzelgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358–362 StPO unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Sanktion oder bedingten Entlassung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren beantragt.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>² Aus wichtigen Gründen kann das Einzelgericht die Sache zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.</p>		
<p>§ 15 Begnadigung</p> <p>¹ Begnadigungsbehörde ist der Grosse Rat.</p> <p>² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. 67–67b StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.</p> <p>³ Der Grosse Rat bezeichnet die Kommission und regelt das Verfahren durch Dekret.</p>	<p>² Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr, eine Geldstrafe [...] oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine andere Massnahme gemäss den Art. 67–67e StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der zuständigen Kommission des Grossen Rats.</p>	
<p>§ 18 Staatsanwaltschaften</p> <p>¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften,</p> <p>b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,</p> <p>c) Kontrolle des Geschäftsgangs,</p> <p>d) Entgegennahme des Jahresberichts,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>e) Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung,</p> <p>f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>² Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p> <p>⁴ Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.</p>	<p>e) Behandeln von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> betreffend die Amtsführung,</p> <p>² Für die Behandlung von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] <u>von Aufsichtsanzeigen</u> oder [...] <u>Disziplinarverfahren</u> beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p>	
<p>§ 22 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Gesuche um Rechtshilfe gemäss Art. 46 StPO und Inanspruchnahme der Polizei gemäss Art. 53 StPO sowie die Benachrichtigung über Verfahrenshandlungen von Behörden anderer Kantone gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO sind an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.</p> <p>² Die Oberstaatsanwaltschaft informiert die betroffenen Staatsanwaltschaften und leitet die Rechtshilfegesuche zur Behandlung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeit für die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.</p>	<p>^{2bis} Das Präsidium des Bezirksgerichts entscheidet über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafurteile. Beschwerdeinstanz ist das Obergericht.</p>	
<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden</p> <p>¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.</p> <p>² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ ausüben.</p>	<p>§ 24 Mitteilung an andere Behörden <u>im Allgemeinen</u></p> <p>¹ Die [...] <u>Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren andere Behörden über hängige Strafverfahren und verfahrenserledigende Entscheide, [...] soweit diese für die [...] Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse entgegensteht. Der Regierungsrat regelt die [...] Einzelheiten, namentlich in [...] welchen Fällen eine Mitteilung über ein hängiges Strafverfahren an eine andere Behörde erfolgen darf und [...] den korrekten Umgang mit den [...] erhaltenen Informationen, durch Verordnung.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.</p>	<p>³ Die [...] <u>Staatsanwaltschaft und die Gerichte</u> informieren [...] <u>die in den betreffenden Sachgebieten zuständigen Behörden über rechtskräftige Strafentscheide, soweit</u> diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind [...]. <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche rechtskräftigen Strafentscheide diesen Behörden mitgeteilt werden.</u></p> <p>⁴ Wird eine andere Behörde gestützt auf Absatz 1 über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.</p>	
	<p>§ 24a Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren die kantonalen oder kommunalen Arbeitgeber über hängige und erledigte Strafverfahren gegen Personen, die bei ihnen angestellt sind, sofern die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen könnte.</p> <p>² Wird der kantonale oder kommunale Arbeitgeber über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihm auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich an wen die Mitteilung erfolgt sowie den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen, durch Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>§ 24b Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte informieren die Leitung von Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft, die mit behördlicher Bewilligung in der Bildung oder Betreuung schutzbedürftiger Personen tätig sind, über hängige und erledigte Strafverfahren gegen ihre Angestellten, sofern die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit ernsthaft in Frage stellen könnte.</p> <p>² Wird die Leitung einer Institution über ein hängiges Strafverfahren informiert, ist ihr auch das Ergebnis des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich den Kreis der Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft und den korrekten Umgang mit den erhaltenen Informationen, durch Verordnung.</p>	
	<p>§ 24c Mitteilung an die Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte teilen der Kantonspolizei alle rechtskräftigen Entscheide über die Erledigung eines Strafverfahrens mit.</p> <p>² Führt die Staatsanwaltschaft ohne Beizug der Kantonspolizei selbstständig ein Verfahren, informiert sie die Kantonspolizei über das hängige Verfahren, es sei denn, es stünden überwiegende private Interessen oder das Interesse am ordnungsgemässen Gang der Strafverfolgung einer Mitteilung entgegen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	³ Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen.	
<p>§ 29 Ärztliche Untersuchung, Legalinspektion und Legalobduktion</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die ärztlichen Stellen, welche die Untersuchung von Personen und Leichen, die Legalinspektion oder die Legalobduktion vorzunehmen haben.</p> <p>² Er regelt die Durchführung der ärztlichen Untersuchung, der Legalinspektion und der Legalobduktion durch Verordnung.</p>	<p>² Er regelt die Durchführung der [...] Legalinspektion [...] durch Verordnung.</p>	
<p>§ 32 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.</p> <p>² Die verhaftete Person ist berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.</p> <p>³ Im Einverständnis mit der verhafteten Person oder, falls die öffentliche Sicherheit es gebietet, auch gegen ihren Willen, kann die Verfahrensleitung die Durchführung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in einer Strafanstalt anordnen.</p>	<p>⁴ Für die Einweisung gemäss Art. 234 Abs. 2 StPO ist die Verfahrensleitung zuständig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 34 Melde- und Anzeigepflicht</p> <p>¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.</p>	<p>§ 34 [...] <u>Meldepflicht, Melderecht</u> und Anzeigepflicht</p> <p>¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und [...] <u>die von Amtes wegen zu verfolgenden Vergehen</u>, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.</p> <p>^{1bis} Die Meldepflicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und ihre Mitarbeitenden,b) Mitarbeitende, welche mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 ¹⁾ betraut sind,c) Mitarbeitende, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt, und soweit es das Wohl der betroffenen Person erfordert. Allfällige in Spezialgesetzen vorgesehene Meldepflichten bleiben vorbehalten,d) Inspektorinnen und Inspektoren von Urkundspersonen, die in Ausübung ihrer Inspektionstätigkeit von strafrechtlich relevanten Tatbeständen bei der Kundschaft der Urkundsperson Kenntnis erhalten. <p>^{1ter} Personen gemäss Absatz ^{1bis} lit. a–c verfügen über ein entsprechendes Melderecht.</p>	

¹⁾ SR [312.5](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>² Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.</p> <p>³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht.</p> <p>⁴ Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht.</p>	<p>^{1quater} Der Regierungsrat kann für Vergehen, die auf Antrag zu verfolgen sind, sowie für Übertretungen Meldepflichten und Melderechte durch Verordnung festlegen.</p> <p>³ Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 [...], <u>169 und 171–173 StPO</u> zusteht.</p>	
<p>§ 35 Abschluss des Vorverfahrens</p> <p>¹ Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.</p>	<p>§ 35 Abschluss <u>und Sistierung</u> des Vorverfahrens</p> <p>¹ Verfügungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend Nichtanhandnahme [...] und Einstellung des Verfahrens sind von der Oberstaatsanwaltschaft zu genehmigen.</p> <p>² Sistierungen werden durch die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 36 Strafbefehlsverfahren; Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlassen die Strafbefehle.</p> <p>² Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen können.</p> <p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft kann Einsprachen gegen Strafbefehle erheben.</p>	<p>² Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte, die namens einer Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen oder Vergehen erlassen <u>und nach erfolgter Einsprache selbstständig weitere Untersuchungshandlungen, insbesondere Einspracheverhandlungen, anordnen und durchführen</u> können.</p>	
<p>§ 39 Nachträgliche Entscheide</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, ist für folgende selbstständige nachträgliche Entscheide zuständig:</p> <p>a) Verlängerung der Probezeit gemäss den Art. 62 Abs. 4 und 64a Abs. 2 StGB,</p> <p>b) Verlängerung der ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB,</p> <p>c) Zusprechung eingezogener Vermögenswerte zugunsten der geschädigten Person gemäss Art. 73 Abs. 3 StGB,</p> <p>d) Verlängerung der Bewährungshilfe oder Weisungen gemäss Art. 87 Abs. 3 StGB,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB,</p> <p>f) Anordnung der Bussenvollstreckung bei Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 107 Abs. 3 StGB.</p> <p>² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt die Staatsanwaltschaft die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft selber über den Antrag der Vollzugsbehörde.</p> <p>³ Haben Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	<p>e) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuerteilung von Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB [...] .</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Sieht das Strafgesetzbuch selbstständige nachträgliche Entscheide auf Antrag der Vollzugsbehörde vor, vertritt [...] <u>diese</u> die Sache vor den zuständigen strafrichterlichen Behörden [...] <u>selber</u>. Betrifft ein solcher nachträglicher Entscheid einen Strafbefehl, entscheidet die Staatsanwaltschaft [...] über den Antrag der Vollzugsbehörde.</p> <p>^{2bis} Die zuständige strafrichterliche Behörde lädt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 2 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.</p> <p>³ Haben <u>kommunale</u> Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, wird diese nicht bezahlt und ist sie [...] uneinbringlich, überweisen sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.</p> <p>⁴ Haben kantonale Verwaltungsbehörden eine Busse oder eine Geldstrafe ausgesprochen, überweisen sie die Akten direkt dem Einzelgericht mit dem Antrag auf Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 40 Legitimation der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt können die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen.</p> <p>² Dasselbe Recht steht der Oberstaatsanwaltschaft zu. Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss.</p>	<p>¹ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt können die kantonalen Rechtsmittel und [...] , <u>soweit es das Bundesrecht erlaubt, die Bundesrechtsmittel ergreifen. Soweit das Bundesrecht die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt davon ausschliesst, obliegt der Oberstaatsanwaltschaft die ausschliessliche Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Rechtsmittelinstanzen des Bundes.</u></p> <p>² [...] <u>Die Oberstaatsanwaltschaft kann die kantonalen Rechtsmittel und die Bundesrechtsmittel ergreifen.</u> Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, vertritt sie den Fall vor der Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt verlangt eine schriftliche Urteilsbegründung, wenn das Gericht eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat und die Vollzugsbehörde für den korrekten Vollzug der Massnahme und die Beurteilung der Gefährlichkeit der verurteilten Person Kenntnis von den Überlegungen des Gerichts haben muss. <u>Das Gericht stellt der Vollzugsbehörde zum gleichen Zeitpunkt wie den Parteien das Urteilsdispositiv zu, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>§ 40a Legitimation der Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide gemäss den §§ 39 und 44 kantonale Rechtsmittel ergreifen, sofern sie im Zeitpunkt der Urteilsöffnung als Partei am Verfahren beteiligt war.</p>	
	<p>§ 40b Legitimation anderer Behörden</p> <p>¹ Behörden des Kantons und der Gemeinden, denen im Strafverfahren durch spezialgesetzliche Bestimmungen Parteirechte gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO eingeräumt werden, können Einsprachen gegen Strafbefehle sowie kantonale Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung von Strafverfahren erheben.</p> <p>² Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, die zum Schutz der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen die Nichtanhandnahme und Einstellung von Strafverfahren kantonale Rechtsmittel erheben.</p> <p>³ Das Amt für Verbraucherschutz kann im Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung Einsprachen gegen Strafbefehle sowie kantonale Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellung von Strafverfahren erheben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>§ 41a Anordnung der Nachzahlung</p> <p>¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Gerichts, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, beziehungsweise die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ordnen gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO die Nachzahlung für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung an.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft kann in ihrem Zuständigkeitsbereich eine zentrale Stelle mit der Anordnung der Nachzahlung beauftragen. Die Jugendanwaltschaft kann sich einer solchen zentralen Lösung anschliessen.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch gegenüber der Privatklägerschaft für die Anordnung der Nachzahlung für die gewährte unentgeltliche Rechtspflege (Art. 427 sowie 136 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).</p>	
	<p>§ 41b Gesuche um Kostenerlass</p> <p>¹ Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet über Gesuche um Kostenerlass (Art. 425 StPO) bezüglich der durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig auferlegten Kosten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 44 Sicherheitshaft bei Rückversetzung</p> <p>¹ Um der dringenden Gefahr von Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, kann die Vollzugsbehörde in Fällen von Art. 62a Abs. 3, 63b Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 und 95 Abs. 5 StGB der Staatsanwaltschaft beantragen, die betroffene Person zur Verhaftung auszuschreiben und dem Zwangsmassnahmengericht zur Anordnung der Sicherheitshaft zu überweisen, wenn die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise eine entsprechende Anordnung ernsthaft zu erwarten ist.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde übergibt der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem begründeten Antrag alle notwendigen Vollzugsakten.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss den Art. 220–240 StPO sinngemäss.</p>	<p>§ 44 <u>[...] Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft</u></p> <p>¹ Um der dringenden Gefahr von Straftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu begegnen, kann die Vollzugsbehörde [...] <u>die betroffene Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines gerichtlichen Nachverfahrens gemäss den Art. 363–365 StPO zur Verhaftung ausschreiben, den Festnahmebefehl erlassen und [...] beim Zwangsmassnahmengericht [...] Antrag auf Anordnung [...] von Sicherheitshaft [...] stellen,</u> wenn die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beziehungsweise [...] <u>die Anordnung des Straf- oder Massnahmenvollzugs ernsthaft zu erwarten ist. Die Vollzugsbehörde kann dabei die Sache selber vor dem Zwangsmassnahmengericht vertreten.</u></p> <p>^{1bis} Die zuständige strafrichterliche Behörde lädt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Absatz 1 zur Stellungnahme und Antragstellung ein. Die Staatsanwaltschaft kann anstelle der Vollzugsbehörde ins Verfahren eintreten.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 45 Geldstrafen, Bussen, Verfügung über eingezogene und verfallene Gegenstände</p> <p>¹ Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen, vorbehältlich Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 ¹⁾, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu. Hat eine Gemeindebehörde Anzeige erstattet, fällt der Gemeinde die Hälfte der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen zu. Die Abrechnung über den Gemeindeanteil erfolgt am Ende des Kalenderjahrs.</p> <p>² Eingezogene Gegenstände sind der Staatsanwaltschaft abzuliefern. Sie trifft die sachgemässen Verfügungen.</p> <p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft ist gemäss TEVG die zuständige Behörde für Stellungnahmen und Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln.</p> <p>⁴ Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen.</p>	<p>⁴ Die Verwertung von Gegenständen kann auf dem Weg des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung erfolgen. <u>Ist zu erwarten, dass die Verwertungskosten den Verwertungserlös übersteigen, kann die Vernichtung eingezogener Gegenstände angeordnet werden.</u></p>	

¹⁾ SR [312.4](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 46 Verordnung über den Vollzug</p> <p>¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:</p> <p>a) Bei längerem Freiheitsentzug ist am Anfang und allenfalls auch später abzuklären, welche Förderungsmassnahmen und Behandlungen zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzt werden können (Vollzugsplan).</p> <p>b) Das für die Leistung zugewiesener Arbeit ausreichende Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB ist für besondere Bedürfnisse während des Anstaltsaufenthalts sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und zur Bildung einer Rücklage zu verwenden.</p> <p>c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, Vormünder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.</p>	<p>c) Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, [...] <u>Beiständinnen und Beistände</u>, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinar massnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten. Die Frist für Beschwerden gegen Disziplinarentscheide beträgt drei Tage.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen einführen und regeln.</p>		
<p>§ 47 Medizinische Behandlungen</p> <p>¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung der gefangenen Person. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, wenn die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.</p> <p>² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen der gefangenen Person dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn</p> <p>a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60 oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,</p> <p>b) die gefangene Person aufgrund einer Krankheit nicht urteilsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss den Art. 59, 60, <u>61</u>, <u>63 Abs. 3</u> oder 64 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich der Fachärztin oder dem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom zuständigen Departement namentlich zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.</p> <p>⁵ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.</p>	<p>⁴ Vor dem Entscheid ist die gefangene Person von der ermächtigten Person anzuhören, wenn keine Gefahr im Verzug liegt. Der Entscheid ist der gefangenen Person auch nach mündlicher Mitteilung von der Fachärztin oder vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde [...] .</p>	
<p>§ 48 Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung</p> <p>¹ Die Bewährungshilfe und die freiwillige soziale Betreuung umfassen die</p> <p>a) Ausübung der Bewährungshilfe gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen, namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe und der freiwilligen sozialen Betreuung.</p>	<p>b) Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen [...] <u>1</u> namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse. <u>Die Angehörigen der inhaftierten Personen können im Bedarfsfall in die Betreuung einbezogen werden.</u></p>	
<p>§ 49 Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe informieren Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betraut sind, soweit diese für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist.</p>	<p>² Der Regierungsrat bezeichnet [...] diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung <u>der Bewährungshilfe</u> zur Information zuständig ist, <u>durch Verordnung.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>§ 50 Information an Private</p> <p>¹ Opfer gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ werden auf begründetes schriftliches Gesuch hin informiert:</p> <p>a) im Voraus über Zeitpunkt und Dauer eines Urlaubs oder einer Vollzugsunterbrechung sowie die vorzeitige oder definitive Entlassung der gefangenen Person, und</p> <p>b) über eine Flucht der gefangenen Person und deren Beendigung.</p> <p>² Andere Personen werden gemäss Absatz 1 informiert, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde kann die Information an Private verweigern, wenn bei der gefangenen Person überwiegende Geheimhaltungsinteressen bestehen.</p> <p>⁴ Die gefangene Person wird über die Information an Private in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>§ 50 <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ SR [312.5](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>§ 50a Auskunft von Behörden</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden erteilen den Vollzugsbehörden unentgeltlich die für den Vollzug notwendigen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	
<p>§ 55 Verordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 367 Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.</p>	<p>² Er kann die Eintragung der Urteile ganz oder teilweise der Koordinationsstelle durch Verordnung übertragen.</p>	
	<p>12^{bis}. Bearbeitung von Personendaten</p>	
	<p>§ 55d Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p>¹ Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.</p> <p>² Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>³ Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾.</p> <p>⁴ Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung der Daten durch Verordnung.</p>	
<p>§ 56 Organisation</p> <p>¹ Die Bezirksämter nehmen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften für die Bezirke weiterhin Funktionen der Strafverfolgungsbehörden wahr. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie organisatorisch Teil der Staatsanwaltschaften für die Bezirke.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der organisatorischen Übergangslösung.</p>	<p>§ 56 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 57 Personal</p> <p>¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Strafverfolgung tätigen Personen können bei entsprechender Eignung folgende Funktionen ausüben:</p>		

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>a) Bezirksamtmann sowie Bezirksamtmann-Stellvertreterin und -Stellvertreter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest,</p> <p>b) kantonale Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter: Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leitung einer Staatsanwaltschaft,</p> <p>c) Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter der Bezirke: Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt. Bei besonderer Eignung und entsprechender spezifischer fachlicher Weiterbildung können sie vom Regierungsrat als Staatsanwältin oder Staatsanwalt angestellt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft legt deren Auftretensbefugnisse vor den Gerichten fest.</p> <p>² Die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Amtspersonen haben für die Dauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperiode Anspruch auf die gleiche Entlohnung wie nach altem Recht, wenn für die von ihnen neu übernommene Funktion neurechtlich ein tieferer Lohn vorgesehen ist. Ist der Lohn für die neu übernommene Funktion höher, gilt dieser.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	II.	
	1. Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 73 Amtspflichtverletzung</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungs- erlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren nach der Strafprozessordnung ¹⁾ zur Anwendung.</p> <p>² Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ³⁾ über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungs- erlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft. Es kommt das ordentliche Verfahren nach der Strafprozessordnung ²⁾ zur Anwendung.</p>	

¹⁾ Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958, SAR [251.100](#)

²⁾ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR [312.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>2. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 45 Anbietepflicht</p> <p>1</p> <p>Dem Staatsarchiv sind folgende Dokumente, sobald sie nicht mehr dauernd benötigt werden, geordnet und mit einer Ablieferungsliste versehen zur Übernahme anzubieten: Sämtliche Dokumente</p> <p>a) des Grossen Rats und des Regierungsrats in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,</p> <p>b) der kantonalen Verwaltungsstellen, unter Einschluss der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, in der Regel 10 Jahre nach ihrer Anlage,</p> <p>c) der Bezirksämter, der Gerichte und des Untersuchungsamts in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.</p> <p>² Soll Archivgut aus kommunalen Archiven vernichtet werden, ist es zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Übernahme.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann einzelne Gruppen von Dokumenten wegen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen vorübergehend von der Anbietepflicht ausnehmen und die Fristen verändern. Er regelt die Voraussetzungen durch Verordnung.</p>	<p>c) der [...] <u>Staatsanwaltschaften</u> und [...] <u>der Gerichte</u> in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>3. Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 40a Stellvertretung Bezirksämter</p> <p>¹ Die Bezirksamtmänner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bezirksübergreifend vertreten ¹⁾.</p>	<p>§ 40a <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>4. Der Erlass SAR 155.200 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 33 e) Generalsekretariat Justiz</p> <p>¹ Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz.</p> <p>² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.</p>		

¹⁾ Materiell überholt aufgrund der mit § 102 der Verfassung des Kantons Aargau (Fassung vom 16. März 2010) aufgehobenen Bezirksämter.

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>³ Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.</p>	<p>⁴ Das Generalsekretariat Justiz entscheidet über Kostenerlassgesuche bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p>	
	<p>5. Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Die Aufsicht des Regierungsrats über die Jugendanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Jugendanwaltschaft,</p> <p>b) Vorgaben betreffend Schwerpunkte der Tätigkeiten der Jugendanwaltschaft,</p> <p>c) Kontrolle des Geschäftsgangs,</p> <p>d) Entgegennahme des Jahresberichts,</p> <p>e) Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung,</p>	<p>e) Behandeln von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> betreffend die Amtsführung,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
<p>f) Durchführung von Disziplinarverfahren gegen die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.</p> <p>² Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens oder des Disziplinarverfahrens beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p> <p>⁴ Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig.</p>	<p>² Für die Behandlung von [...] <u>Aufsichtsanzeigen</u> und die Durchführung von Disziplinarverfahren kann der Regierungsrat Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.</p> <p>³ Er kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion [...] <u>von Aufsichtsanzeigen</u> oder [...] <u>Disziplinarverfahren</u> beauftragen. Diese erstattet dem Regierungsrat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.</p>	
	<p>§ 15a Information an die Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft und die Gerichte teilen der Kantonspolizei alle rechtskräftigen Entscheide über die Erledigung eines Jugendstrafverfahrens mit.</p> <p>² Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die erhaltenen Daten in ihren Registern nachzutragen, sofern Daten über die betreffenden Jugendlichen vorhanden sind.</p>	
	<p>§ 17a Rechtsmittelweg im Jugendstrafvollzug</p> <p>¹ Sämtliche strafvollzugsrechtlichen Anordnungen der Jugendanwaltschaft können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	4^{bis}. Bearbeitung von Personendaten	
	<p>§ 18a Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p>¹ § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.</p>	
	<p>6. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 11 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit</p> <p>a) dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,</p> <p>b) dem dauernden und vollständigen Entzug,</p> <p>c) der schriftlichen Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gegenüber der zuständigen Behörde,</p> <p>d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen Berufsverbot.</p>	<p>d) dem in einem Strafverfahren ausgesprochenen [...] <u>beruflichen Tätigkeitsverbot.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. März 2017	Bemerkungen
	<p>7. Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 52 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz ergangen sind, wird nach den Bestimmungen für Übertretungen des Eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft.</p> <p>² Die Beurteilung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden in dem hierfür geltenden Verfahren.</p>	<p>³ Steht ein Strafverfahren in direktem Zusammenhang mit einem Schaden, der gemäss diesem Gesetz durch die Aargauische Gebäudeversicherung zu entschädigen ist, kann diese als Partei am Verfahren teilnehmen.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.	
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	